

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 04/2020 der Stadt Flöha

1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Flöha

Der Stadtrat der Stadt Flöha hat am 27.02.2020 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S.542) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.2015, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.08.2015 (SächsGVBl.S.466) nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Flöha beschlossen.

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Neben den aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren können andere Abteilungen, Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren und Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden.“

Artikel 2

Nach § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr wird folgender neuer Paragraph eingefügt

§ 7 Kinderfeuerwehr

- (1) In jeder Ortsfeuerwehr kann eine Kinderfeuerwehr gegründet werden.
- (2) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres aufgenommen werden, § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab dem vollendeten achten Lebensjahr gewährleistet sein und spätestens mit der Vollendung des zehnten Lebensjahrs erfolgen. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
 - e) aus der Kinderfeuerwehr austritt,

- f) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - g) aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - h) das 10. Lebensjahr vollendet hat.
 - i) Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.
- (5) Der Leiter der Kinderfeuerwehr ist im Besonderen zuständig für:
- e) die Aufstellung eines Dienstplanes,
 - f) die Planung und Durchführung dienstlicher Veranstaltungen und Freizeitmaßnahmen,
 - g) den Kontakt zum Verantwortlichen mit anderen Kinderfeuerwehren und
 - h) die Zusammenarbeit mit den Eltern.
 - i) Die Zusammenarbeit mit der Ortswehrleitung.
- (6) Der Kinderfeuerwehrwart wird vom Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Kinderfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern verfügen. Er vertritt die Kinderfeuerwehr nach außen. Die Bestellung des Kinderfeuerwehrwart kann aus wichtigen Gründen vom Ortsfeuerwehrausschuss widerrufen werden.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

- (1) Diese 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Flöha tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flöha, den 28.02.2020



Holuscha

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 28.02.2020



Holuscha
Oberbürgermeister